

An den  
Präsidenten des Südtiroler Landtages  
Herrn Dr. Josef Noggler  
Bozen

Bozen, den 19. Oktober 2020

# B E S C H L U S S A N T R A G

## **Regionalität und Kleinunternehmerfreundlichkeit der öffentlichen Auftragsvergabe stärken**

Die Milch-Ausschreibung in unseren Spitälern hat es gezeigt: in Südtirol wird in der Praxis zu wenig auf die berechtigten Interessen der einheimischen Betriebe geschaut. Warum werden nicht endlich alle Spielräume ausgenutzt, damit mehr öffentliche Aufträge an Südtiroler Unternehmen vergeben werden?

Mit dem Landesgesetz Nr. 3 vom 16. April 2020 wurde der Spielraum für die kleinunternehmerfreundliche öffentliche Auftragsvergabe erhöht:

Mit Art. 13 wurden folgende kleinunternehmerfreundliche Zuschlagskriterien eingeführt:

- a) Verpflichtung des Auftragnehmers, die Ausführung der gesamten oder eines Teils der Leistung an Kleinst-, Klein- und mittlere Unternehmen im Wege des Unterauftrags zu übertragen,
- b) Verpflichtung des Auftragnehmers, die Ausführung der gesamten oder eines Teils der Leistung an im Landesgebiet tätige Unternehmen im Wege des Unterauftrags zu übertragen,
- c) Verpflichtung des Auftragnehmers, die zur Ausführung der Leistung notwendigen Lieferungen durch Kleinst-, Klein- und mittlere Unternehmen zu beschaffen,
- d) Verpflichtung des Auftragnehmers, die zur Ausführung der Leistung notwendigen Lieferungen durch im Landesgebiet tätige Unternehmen zu beschaffen,
- e) Verpflichtung des Auftragnehmers, für Leistungen im Wege des Unterauftrags den kleineren Prozentsatz des Maximalabschlages gemäß Preisverzeichnis der Ausschreibung anzuwenden, um die Qualität in der Vertragsausführung zu gewährleisten.

Gemäß Art. 14 ist die Direktvergabe von Architekten- oder Ingenieurleistungen jetzt bis zu einem Auftragsvolumen von 150.000 Euro erlaubt, wobei mindestens drei Angebote eingeholt werden müssen.

Art. 15 erlaubt noch öfter die Wahl des für die Einheimischen vorteilhaften Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung (auch soweit unbedingt erforderlich aus Gründen des öffentlichen Interesses aufgrund von Gesundheitsnotständen / *è ammesso anche nella misura necessaria per ragioni di interesse pubblico determinate da emergenze sanitarie*

Art. 16 erlaubt bei Bauleistungen von Landesinteresse mit einem Auftragswert bis zur EU-Schwelle (derzeit 5.350.000 Euro) die Vergabe mittels Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung, wobei zum Verfahren mindestens zwölf geeignete Wirtschaftsteilnehmer eingeladen werden müssen. Diese Regelung galt bisher nur für Bauleistungen mit einem Auftragswert bis zu 2.000.000 Euro.

Das sind Sonderbestimmungen zur Bewältigung des durch den Lockdown verursachten Wirtschaftsnotstandes, die nur bis zum 15. April 2022 gelten.

**Die besten Bestimmungen nützen aber nichts, wenn sie in der Praxis nicht angewandt werden. Das gilt auch für die handwerkerfreundliche Ausschreibung nach Gewerken, die für die Beamten einen Mehraufwand darstellt, für die heimische Wirtschaft aber Gold wert ist.**

Es braucht deshalb ein zielgerichtetes und koordiniertes Vorgehen von Politik und Verwaltung mit dem Ziel die Südtiroler Unternehmen in dieser Zeit verstärkt zum Zug kommen zu lassen.

Dies vorausgeschickt,

**beauftragt der Südtiroler Landtag die Südtiroler Landesregierung:**

- die für die öffentliche Auftragsvergabe an KMU mit Sitz in Südtirol möglichen Spielräume stärker als bisher zu nutzen;
- alle sechs Monate dem Landtag einen Bericht über die Fortschritte bei der regionalen und kleinunternehmerfreundlichen öffentlichen Auftragsvergabe vorzulegen;
- zugunsten der KMU mit Sitz in Südtirol kostenlose Schulungen und kostenlose Unterstützung bei der bürokratischen Bewältigung der Teilnahme an Vergabeverfahren vorzusehen.

L. Abg. Andreas Leiter Reber

L. Abg. Ulli Mair